

**KIRCHLICHE
FRIEDHOFSORDNUNG**
der Kath. Pfarrkirchenstiftung
"St. Johannes Baptist"
–Stiftung des öffentlichen Rechts– mit dem Sitz in Schönesberg
für den katholischen Friedhof
in Schönesberg

In Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 5 Nr. 11, 44 Abs. 2 Nr.12 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 01.08.2024 (ABl. Nr. 8 S. 270 ff.) wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Bestattungsanspruch

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Ausführungen gewerblicher Tätigkeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Hoheitliche Tätigkeiten
- § 7 Bestattung
- § 8 Benutzung des Leichenhauses
- § 9 Exhumierung und Umbettung
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Tiefe der Gräber

IV. Grabstätten

- § 12 Grabarten
- § 13 Gräber ohne Wahlrecht
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Dauer Wahlgräber
- § 16 Rechte an Grabstätten
- § 17 Maße der Gräber
- § 18 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 19 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

V. Gebühren

- § 20 Gebührensatzung

VI. Grabmäler und Einfriedungen

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Antragswesen
- § 22 Errichtung und Instandhaltung, Standsicherheit
- § 23 Entfernung
- § 24 Maße von Grabmälern und Einfriedungen
- § 25 Eigentumsverhältnisse
- § 26 Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber, Umweltschutz
- § 27 Belegungsplan

VII. Haftung

- § 28 Haftungsausschluss

VIII. Schlussbestimmungen

- § 29 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 30 Entzug des Grabnutzungsrechtes
- § 31 Hinweispflicht und Datenschutz
- § 32 Schriftformerfordernis
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Friedhof, Fl.Nr. 10/0 in der Gemarkung Schönesberg ist Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung "St. Johannes Baptist" – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Schönesberg, sowie Fl. Nr. 8/0 und 9/0 in der Gemarkung Schönesberg ist Eigentum der Katholischen Pfarrpfündestiftung Schönesberg – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Schönesberg und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1205 bis 1213 bzw. can. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici und des Art. 8 des Bestattungsgesetzes. Hauptzugang zum Friedhof ist die Treppe zur Pfarrkirche. Der Weg zum Leichenhaus ist ein ausgewiesener Privatweg dessen Nutzung nur im Zusammenhang mit einer Bestattung, als Weg für notwendige Fahrzeuge auf eigene Gefahr gestattet wird.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Katholischen Kirchenverwaltung Schönesberg.
- (3) Eine Grabstätte ist eine auf einem Friedhof gelegene Grundstücksteilfläche, die für die Beisetzung bestimmt ist. Im Nachfolgenden als Grabstätte oder auch Grab bezeichnet.
- (4) Ein Grabmal ist ein durch Fundament mit dem Friedhofsgrundstück verbundenes Werk i.S. von §§ 836, 837 BGB. Hierunter fällt insbesondere der Grabstein.
- (5) Die Kirchenstiftung bleibt zu jeder Zeit Eigentümerin der Grabstätte. Die Grabmäler und Einfriedungen der Grabstätte sind Eigentum des Nutzungsberechtigten¹. Im Übrigen wird auf § 25 verwiesen.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici zur Bestattung der Katholiken, die in der katholischen Pfarrei Schönesberg, d.h. in den Ortschaften Schönesberg und Ried, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anrecht auf ein Wahlgrab (Familiengrab) haben.
- (2) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen.
- (3) Nichtkatholiken werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof beerdigt, wenn sie in der oben genannten Pfarrkirchengemeinde/Ortschaften entweder ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind, und wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden ist.
- (4) Für Personen, die in Abs. 1 bis 3 nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf dem Friedhof der Zustimmung durch die Kirchenverwaltung.
- (5) Wenn die Mutter oder der Vater nach den Bestimmungen dieser Ordnung in dem Friedhof bestattet werden könnten, sind Bestattungen von Tod- oder Fehlgeburten auf Wunsch des Elternteils vorzunehmen.
- (6) Ungetaufte Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres werden wie Katholiken behandelt, wenn die Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass sie das Kind katholisch taufen lassen wollten.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchenverwaltung kann aufgrund von besonderen Situationen, insbesondere bei Sturm oder Wind, Schneefall oder Eisglätte von den Öffnungszeiten durch zeitweise Schließung abweichen, um die Sicherheit der Friedhofsbesucher zu gewährleisten.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 1. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
 2. Grabmäler, Umfassungsmauern, Bestattungseinrichtungen und Einrichtungen zur Friedhofspflege zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 3. unberechtigt Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten,
 4. Blumen von fremden Gräbern oder Zweige von Bäumen oder Sträuchern zu entfernen sowie sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen,
 5. Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu verwenden,
 6. zu rauchen und/oder zu lärmern,
 7. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitzunehmen oder umherlaufen zu lassen,
 8. unberechtigte Fahrzeuge oder Sportgeräte aller Art, insbesondere Fahrräder oder E-Scooter mitzunehmen (ausgenommen z.B. Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren.),
 9. ohne Zustimmung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) zu verkaufen oder Sammlungen durchzuführen,
 10. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 11. privaten Haus- oder Sperrmüll abzulagern,
 12. Abfälle (insbesondere Grababfälle) an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen,
 13. gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren,
 14. Drohnen zu verwenden.
- (3) Im Einzelfall kann die Kirchenverwaltung Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den genannten Vorschriften zuwiderhandeln oder seinen Anordnungen keine Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.
- (5) Der Ablauf und die Gestaltung einer Bestattung muss gem. can. 1210 des Codex Juris Canonici mit der Würde und Heiligkeit des Ortes vereinbar sein.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind der Kirchenverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der Kirchenverwaltung.

§ 5 Ausführungen gewerblicher Tätigkeiten

(1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen der Friedhofsordnung zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) sofern es sich um Arbeiten am Grabstein oder der Einfassung des Grabes handelt, über nachfolgende fachliche Qualifikation verfügen:

Fachlich geeignet sind Gewerbetreibende, die Arbeiten an den Grabmälern durchführen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Kirchenverwaltung mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung ihrer Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsordnung oder Anordnung der Kirchenverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(4) Sämtliche Gewerbetreibende müssen für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeit über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für Arbeiten auf dem Friedhof verfügen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Anweisungen der Kirchenverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs zu beenden. Es ist außerdem auf die Gottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, Abfälle oder Material ablagern und keine mitgebrachten Behältnisse entsorgen.

(6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet. Bei der Kirchenverwaltung ist eine vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen und sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise genehmigt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo, Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die StVO. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Kirchenverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Hoheitliche Tätigkeiten

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem Friedhof werden von der Kirchenverwaltung hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung von Urnen
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle/Kirche zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
- e) die Exhumierung oder Umbettung
- f) das Ausschmücken der Leichenhalle.

Die Kirchenverwaltung kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Kirchenstiftung von der Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

§ 7 Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich beim Pfarramt unter Vorlage der vom Standesbeamten ausgestellte Sterbefallbescheinigung anzumelden, damit die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt werden können. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen.

(2) Die Anmeldung der Bestattung ist durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragsstellende Person nicht zugleich Grabnutzungsberechtigter der Grabstätte, so ist die Einverständniserklärung des Grabnutzungsberechtigten zur Beisetzung in der Grabstätte vorzulegen. Ist der vormalige Grabnutzungsberechtigte verstorben, so hat der neue Grabnutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Grabnutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen im Pfarramt angemeldet, so ist die Kirchenverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 Bestattungsverordnung (BestV). Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und die Bekleidung von Leichen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(5) Vor der Beisetzung sind vom Grabnutzungsberechtigten alle Grabanpflanzungen ohne gesonderte Aufforderung spätestens zwei Arbeitstage vor dem festgesetzten Bestattungstermin zu entfernen. Sind die Anpflanzungen nicht fristgerecht von der Grabstätte entfernt worden, ist die Kirchenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten, die Entfernung der Pflanzen entschädigungslos vornehmen zu lassen und sie zu entsorgen.

(6) Grabnachbarn müssen dulden, wenn über ihre Grabstätte ein Erdcontainer oder eine ähnliche Einrichtung aufgestellt wird. Wenn es aus technischen Gründen oder Gründen der Arbeitssicherheit notwendig ist, kann auch der Grabstein und die Umfassung des Nachbargrabes hierzu vorübergehend beseitigt werden. Welche Grabstätte in Anspruch genommen wird und ob

und in welchem Ausmaß eine Beseitigung von Zubehör erforderlich ist, entscheidet die Kirchenverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kosten für die Beseitigung und Wiedererrichtung der in Anspruch genommenen Grabstätte trägt der Grabnutzungsberechtigte des Bestattungsgrabes.

(7) Etwa bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden pietätvoll behandelt und gegebenenfalls auf dem Boden der Grabstätte eingegraben

§ 8 Benutzung des Leichenhauses

Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten von Verstorbenen bis zur Bestattung im Friedhof. Es darf nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung und in Begleitung betreten werden.

§ 9 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Umbettungen von Leichen oder Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Die Zustimmung wird sowohl während laufender Ruhefristen als auch danach nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

(4) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Hierfür muss der von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden. Antragsberechtigt sind die Totenfürsorgeberechtigten. Die Einverständniserklärung aller Totenfürsorgeberechtigten sind ebenso wie die der Grabnutzungsberechtigten beizufügen.

(6) Der Zeitpunkt wird von der Kirchenverwaltung festgelegt, soweit die Exhumierung nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet wurde. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Oktober bis Mitte März außerhalb der Besuchszeiten ohne Zuschauer statt.

(7) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf eine Grabstätte nicht wieder- oder weiterbelegt werden darf. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Die nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes festgesetzte Ruhefrist beträgt

- bei Leichen von Personen in einem Alter von über 10 Jahren 15 Jahre
- bei Leichen von Kindern in einem Alter von unter 10 Jahren 12 Jahre.

Die Kirchenverwaltung legt

- für Urnenbeisetzungen eine Ruhefrist von 10 Jahren fest.

§ 11 Tiefe der Gräber

Die Tiefe der Gräber (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle) beträgt:

- bei Erwachsenen und Personen über 10 Jahren (Einfachbelegung) mindestens 1,80 m
- bei Doppelbelegung (Stockbettung) für den ersten Verstorbenen mindestens 2,40 m
- bei Kindern unter 10 Jahren mindestens 1,40 m
- bei Kindern unter 5 Jahren mindestens 1,20 m
- bei Aschenresten (Urnenbeisetzung) mindestens 0,90 m

Der Abstand zwischen Sargoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) beträgt mindestens 0,90 m, zwischen Urnenoberkante und Bodenoberfläche mindestens 0,60 m.

IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

(1) Die Gräber werden eingeteilt in Gräber ohne Wahlrecht und Wahlgräber.

(2) Für bestehende oder anzulegende Priestergräber gilt, dass Zuweisung, Anlage und Unterhaltung der Kirchenverwaltung obliegen, sofern nicht bereits ein Wahlgrab der Familie des Priesters besteht. In diesem Fall obliegen die Pflichten an dem Grab dem jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 13 Gräber ohne Wahlrecht

(1) Reihengräber, in denen der Reihe nach beigesetzt wird, sind im kirchlichen Friedhof in Schönesberg nicht vorhanden. Statt Reihengräbern im eigentlichen Sinne werden neben den Wahlgräbern

(§ 14 der Friedhofsordnung) Einzelgräber ohne Wahlrecht vergeben.

(2) Einzelgräber ohne Wahlrecht werden nur für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gemäß § 10 vergeben.

(3) Die Einzelgräber ohne Wahlrecht werden als Einfachgrab (§ 17 Abs. 2) bzw. Urnengrab vergeben.

§ 14 Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabstätten, die sich die Verstorbenen schon zu Lebzeiten ausgewählt haben oder die ihre Angehörigen für sie aussuchen. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der Kirchenverwaltung. Wahlgräber dienen vornehmlich als Familiengräber.

§ 15 Dauer Wahlgräber

(1) Das Nutzungsrecht ist auf 15 Jahre, bei Urnengräbern auf 10 Jahre befristet. Auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten kann es nach Ablauf der Nutzungszeit mit Zustimmung der Kirchenverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um eine weitere Nutzungszeit gem. Satz 1 oder bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Der Berechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchenverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(2) Eine Beisetzung in einem Wahlgrab darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird. Eine Verlängerung ist immer nur um volle Jahre nach Begründung des Grabnutzungsrechtes möglich.

(3) Soweit vor Erlass dieser Friedhofsordnung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gegen Zahlung der anteiligen Gebühr ein Nutzungsrecht vergeben. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Nutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung und wird erst mit der Zustimmung wirksam. Bereits bezahlte Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall ebenso wie die Friedhofunterhaltungsgebühr nicht zurückerstattet. § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Rechte an Grabstätten

(1) Gräber werden durch Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an der Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Vergabe durch die Kirchenverwaltung, spätestens mit der Bestattung. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.

(2) Das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur einer natürlichen oder juristischen Person zustehen (Grabnutzungsberechtigter). Eine Übertragung auf Dritte zu Lebzeiten ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung zulässig.

(3) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung. Als Angehörige gelten die Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindes statt angenommene Kinder, Stiefkinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen, sofern der Nutzungsberechtigte diese nicht ausgeschlossen hat.

§ 17 Maße

(1) Gräber können sein:

	Länge mit Zwischenweg (unterirdisch)	Breite (unterirdisch)	Mindestabstand (oberirdisch) v. Nachbargrab
a) Einzelgräber	2,50 m	0,80 – 1,20 m	0,30 m
b) Doppelgräber	2,50 m	2,00 m	0,30 m
c) Dreifachgräber	2,50 m	2,70 m	0,30 m
d) Urnenerdgräber	Vorgabe der Kirchenverwaltung		
e) neue Urnengrabstelle	Vorgabe der Kirchenverwaltung		

(2) In einem Einzelgrab (Einfachgrab) kann ein Verstorbener, in einem Tiefgrab (Bestattung übereinander siehe Abs. 3) können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(3) In einem Doppelgrab können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird

unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei (bei einem Doppelgrab) und drei (bei einem Dreifachgrab) nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier (bei einem Doppelgrab) und sechs (bei einem Dreifachgrab) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Kirchenverwaltung in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Der Nutzungsberechtigte soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung gemäß Abs. 1 getroffen, geht mit dem Tode des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht auf die Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung (z. B. Testament) vorliegt, wenn diese Person zustimmt. Bei einem Testament zugunsten mehrerer Personen hat die im Testament erstgenannte Person Vorrang.

(3) Liegt ein derartiger Vertrag oder letztwillige Verfügung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: Ehegatten, Kinder, an Kindes statt angenommene Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Verschwägerter 1. Grades. Bei mehreren Personen innerhalb der genannten Reihenfolge jeweils auf die ältere Person. Vorberechtigte können zugunsten des Nächstberechtigten verzichten.

(4) Zur Rechtsnachfolge nach den vorgenannten Absätzen ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich, die innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Kirchenverwaltung in Textform zu beantragen ist. Die Frist von vier Monaten läuft für alle potentiell Berechtigten gem. Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 zeitgleich nur einmal. Die Umschreibung bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung. Haben Vorberechtigte innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht dem nachberechtigten Antragssteller verliehen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt insgesamt, wenn kein Berechtigter innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Übertragung stellt. Die Kirchenverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigten im Zuge der Übertragung von Nutzungsrechten anzuschreiben.

(5) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung kann das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind, Stiefgeschwister) auf Antrag übertragen werden.

§ 19 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen der Vorschrift des § 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten oder Wahlgräbern beigesetzt werden. Urnen sind in die Erde zu verbringen, eine oberirdische Urne z.B. Wasserurne ist nicht zulässig.

(3) In Urnenerdgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener in Urnen richtet sich nach der Lage der Grabstätte (siehe § 17 Abs.3).

(4) In einem Wahlgrab (Einzel-, Doppel-, Dreifachgrab) können maximal so viele Urnen wie ansonsten Särge zusätzlich zu Verstorbenen mit laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Die Belegung eines Wahlgrabes mit einer Urne ist einer Sargbestattung gleichzusetzen. Auf Antrag kann die Kirchenverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Aschenreste, die der Erde übergeben werden, dürfen nur in Urnenbehältern (Urne und Überurne) beigesetzt werden, die gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist. Urnen aus Kupfer dürfen nicht verwendet werden.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Kirchenverwaltung berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen zu entsorgen.

(7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14,15,16 und 18 entsprechend.

V. Gebühren

§ 20 Gebührensatzung

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VI. Grabmäler und Einfriedungen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Antragswesen

(1) Für die Errichtung und Veränderung von Grabmälern (auch einfachen Holzkreuzen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Abdeckplatten) ist ein schriftlicher Antrag durch den Nutzungsberechtigten oder durch den vom Grabnutzungsberechtigten beauftragten Unternehmer bei der Kirchenverwaltung zur Genehmigung einzureichen. Hierfür kann der von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach Vorliegen des genehmigten Antrages begonnen werden.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) Folgende Angaben:

Zeichnung:	mit genauen Maßangaben
Grabstein:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Sockel:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Abdeckplatte:	Material, Länge, Breite, Stärke
Einfassung:	Material, Länge, Breite, Stärke
Verdübelung:	Dübelmaterial, Dübeldurchmesser, Gesamtlänge, Einbindelänge
Gründung:	Gründungsart mit Angabe der Betongüte und der Fundamentabmessungen

und die Angabe welcher Standsicherheitsnachweis eingereicht wird.

b) Die Inschrift und die abgebildeten Symbole und die jeweiligen Maße, zudem die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole. Es sind nur Abbildungen und Symbole christlicher Bedeutung zugelassen.

(3) Zusätzlich sind ein Standsicherheitsnachweis und eine Fertigstellungsmeldung durch den Nutzungsberechtigten bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Für die Fertigstellungsmeldung kann der von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden.

(4) Grabmäler und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmäler oder Einfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(5) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen von Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(7) Die für die Aufstellung der Grabmäler gegebenen Fluchtlinien müssen genau eingehalten werden.

§ 22 Errichtung und Instandhaltung, Standsicherheit

(1) Ein Grabmal mit Inschrift und die Einfassung muss bei Neuerwerb einer Grabstätte bzw. nach einer Beisetzung innerhalb einer Frist von 6 Monaten aufgestellt werden. Diese Frist gilt auch bei weiteren Sargbelegungen, wenn Stein und Einfassung deswegen abgebaut werden mussten.

(2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Eine jegliche Gefährdung von Personen ist auszuschließen. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass seine Standfestigkeit dauerhaft gewährleistet ist. Ist die Standsicherheit gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich fachgerechte Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden, insbesondere Personenschäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen, die durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen verursacht wird.

(4) Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, vgl. § 29). Bei Gefahr im Verzug ist die Kirchenverwaltung berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren und das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

§ 23 Entfernung

Ohne Genehmigung der Kirchenverwaltung oder nicht nach ihrer Anweisung aufgestellte Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen können im Auftrag der Kirchenverwaltung nach Fristsetzung und ergebnislosem Ablauf der Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 24 Maße von Grabmälern und Einfriedungen

(1) Die minimale Grabmalhöhe beträgt 80 cm, die maximale Grabmalhöhe beträgt 180 cm. Die maximale Grabsteinbreite errechnet sich durch die Grabbreite gemäß § 24 Abs. 2 multipliziert mit dem Faktor 0,7. Die Grabmäler müssen eine Mindestdicke von 12 cm aufweisen.

(2) Die oberirdisch zugewiesene Grabfläche beträgt bei:

	Länge	Breite
a) Einzelgräber	2,50 m	0,80 – 1,00 m
b) Doppelgräber	2,50 m	2,00 m
c) Dreifachgräber	2,50 m	2,70 m
d) Urnenerdgräber	Vorgabe der Kirchenverwaltung	
e) neue Urnenerdgrabstelle	Vorgabe der Kirchenverwaltung	

(3) Die Einfriedung oder Einfassung der Gräber darf über die Maße gem. Abs. 2 nicht hinausgreifen. Einfassungen dürfen nur aus Stein hergestellt werden, sofern nicht der einfache Grabhügel vorgezogen wird. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Einfriedung der Gräber genügt auch eine gepflanzte Einfassung (z. B. Buchs).

§ 25 Eigentumsverhältnisse

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Die Grabmäler und Einfriedungen und Fundamente der Grabstätte sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchenverwaltung entfernt werden. Bereits bezahlte Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall ebenso wie die Friedhofunterhaltungsgebühr nicht zurückerstattet.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist nicht erneuert oder das Grabnutzungsrecht entzogen, so hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung und Fristsetzung der Kirchenverwaltung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente innerhalb einer Frist von vier Wochen durch fachkundige Firmen entfernen zu lassen und die Grabstätte einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabmäler und Einfriedungen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers im Auftrag der Kirchenverwaltung entfernt.

§ 26 Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber, Umweltschutz

(1) Die einzelnen Gräber müssen zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Nach einer Beisetzung hat dies spätestens nach 3 Monaten zu erfolgen. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Ausstattungsgegenstände entfernt und der Grabhügel eingeebnet werden, sowie dem Nutzungsberechtigten das Grabrecht entzogen werden. Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall ebenso wie die Friedhofunterhaltungsgebühren nicht erstattet. § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt

entsprechend. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Kirchenstiftung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes bzw. die dem Nutzungsberechtigten zugewiesene Fläche (§ 24) nicht überschreiten, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Grabbepflanzungen sind in der Höhe auf die maximal zugelassene Höhe des Grabmals begrenzt. Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume, Obst- und Gemüsepflanzen) auf den Gräbern bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung.

(3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bepflanzung kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Kirchenverwaltung auf seine Kosten durchgeführt, vgl. § 29.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige Abfälle sind von den Gräbern unverzüglich zu entfernen, mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(5) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten vollständig mit Kies zu bestreuen und unwürdige Gefäße, insbesondere Blechbüchsen und Schraubgläser als Blumenbehälter aufzustellen.

(6) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren. Bei der Gestaltung und Pflege der Grabstätte (z. B. Grabschmuck, Kränze, Gestecke) sind die Verwendung von Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Materialien nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Grableuchten und Gießkannen.

(7) Nicht zugelassene Ausstattungsgegenstände und unansehnlich gewordener Grabschmuck kann nach vorheriger erfolgloser Aufforderung an den Grabnutzungsberechtigten im Auftrag der Kirchenverwaltung entfernt und entschädigungslos entsorgt werden.

(8) Das Unkraut ist ca. 50 cm um die Grabstätte selbst zu entfernen.

§ 27 Belegungsplan

Die Kirchenverwaltung ist berechtigt für den Friedhof einen neuen Belegungsplan zu erstellen, der einen ausreichenden Abstand der Gräber von der Friedhofsmauer und/oder von den Außenmauern des Kirchengebäudes vorsieht, sowie eine Neuordnung der Grabstätten in der Weise, dass in der Zukunft Maschineneinsatz möglich ist.

Notwendige bauliche Maßnahmen an Grabanlagen (z. B. Urnenstelen) sind seitens der Grabnutzungsberechtigten zu dulden.

VII. Haftung

§ 28 Haftungsausschluss

Die Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch eine satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Die Kirchenverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Friedhofsordnung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Kirchenverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Entzug des Grabnutzungsrechtes

(1) Dem Grabnutzungsberechtigten kann das Grabrecht seitens der Kirchenverwaltung insbesondere in folgenden Fällen entzogen werden, wenn der Grabnutzungsberechtigte trotz Aufforderung seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.

- a) die Grabstätte wird nicht fristgerecht innerhalb von 3 Monaten würdig hergerichtet, gem. § 26 Abs.1
- b) die Grabstätte befindet sich zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes (länger als 6 Monate) in einem nicht gepflegten Zustand
- c) der Grabnutzungsberechtigte ist mit seinen Gebühren (2 Jahre) im Rückstand
- d) der Grabstein wurde nicht angebracht oder befestigt
- e) den Ordnungsvorschriften gem. § 4 wurde keine Folge geleistet

(2) Ein Grabnutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn es aufgrund falscher Angaben verliehen oder übertragen worden ist.

§ 31 Hinweispflicht und Datenschutz

(1) Ändern sich der Wohnsitz oder die Kontaktdaten oder andere im Zusammenhang mit dieser Friedhofsordnung wesentliche Tatsachen des Nutzungsberechtigten, hat er diese Änderungen der Kirchenverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist darüber informiert, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kirchenverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verwaltung des Friedhofs ehrenamtlicher Mitarbeiter zu bedienen; insoweit kann die Datenverarbeitung auch eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhalten. Eine Offenlegung personenbezogener Daten an Stellen oder Personen außerhalb der Kirchenverwaltung ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kirchenverwaltung liegenden Aufgaben erforderlich ist, oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 32 Schriftformerfordernis

In besonders gelagerten Fällen bleibt es der Kirchenverwaltung vorbehalten, Anordnungen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung abweichen. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2026, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt durch

- ☒ [X] Niederlegung der Satzung in den Verwaltungsräumlichkeiten des Abgabengläubigers Hauptstr. 6, 86676 Ehekirchen, wobei die Niederlegung
- ☒ [X] durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen Verkündungstafel des Abgabengläubigers

bekanntgegeben wird.

Schönesberg, den 21. Januar 2026

Unter Bezugnahme auf TOP 1
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 11.12.2025
für die Kath. Pfarrkirchenstiftung "St. Johannes Baptist"

.....
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand



.....
Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin

Vorstehende Friedhofsordnung wird hinsichtlich der Erklärung der Kirchenstiftung – Stiftung des öffentlichen Rechts, hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich g e n e h m i g t.

Augsburg, den 17.12.2025

Für die Bischöfliche Finanzkammer in Augsburg als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:

i. A.

Reinold Eudler



Die kirchliche Friedhofsordnung für den katholischen Friedhof in Schönesberg wurde am

30.1.2026 veröffentlicht.

Schönesberg, den 3.2.2026

M. L. K.

Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand